

mit den Gesundheitsbehörden, insbesondere den Organen der Hygiene-Inspektion, erforderlich. Die Durchführung aller dieser Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anordnungen auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung, der Fleischschau, der Lebensmittelhygiene, der Tierkörperbeseitigung, des Tierschutzes sowie allen weiteren, die tierärztliche Versorgung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik oder die Mitwirkung der Veterinärstellen regelnden Vorschriften und Bestimmungen.

JJJ

Schaffung einer Grundlage für eine allgemeine öffentliche Tiergesundheitspflege

§ 5

In allen Stadt- und Landkreisen sind in Anpassung an die Struktur der landwirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse und an die vorhandenen Nutztierbestände Veterinärbezirke zu bilden.

§ 6

(1) In den Veterinärbezirken wird der öffentliche Tiergesundheitsdienst von hierfür bestellten, vom Kreistierarzt vorgeschlagenen approbierten Tierärzten durchgeführt. In dem Veterinärbezirk sind nach Anweisung der Länder (Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Veterinärwesen) die Pflichtuntersuchungen, die Sterilitätsbekämpfung sowie alle sonstigen Aufgaben der öffentlichen und allgemeinen Tiergesundheitspflege gemäß den Anordnungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

(2) "Die Bezirkstierärzte unterstehen, soweit sie im öffentlichen Tiergesundheitsdienst tätig sind, der unmittelbaren Aufsicht durch den Kreistierarzt.

§ V

Zur Unterstützung der Kreistierärzte können nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Veterinärwesen, ausgebildete und geprüfte Veterinärhelfer eingesetzt werden. Die Veterinärhelfer unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit der fachlichen Aufsicht durch die Kreistierärzte und haben nach deren Weisungen tätig zu sein.

IV.

Mittelaufbringung

§ 8

Die für die Durchführung der öffentlichen und allgemeinen Tiergesundheitspflege erforderlichen Mittel sind von der Gesamtheit der Nutztierhalter aufzubringen, soweit nicht für besondere Aufgaben Mittel aus den Haushalten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder der Länder und Kreise zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbringung erfolgt durch eine Jahresumlage auf den Kopf der untersuchungspflichtigen Tiere, die alljährlich von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen ist.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Die Verordnung der Landesregierung Sachsen vom 26. September 1946 über die Pflichtuntersuchung der Rinder (Ges., Bef., Verordn., Bek. d. L. V. S. Nr. 23) wird hiermit aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.

Vom 24. März 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) wird über das Verfahren für die monatliche Transportplanung folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Der monatliche Transportplan für Kessel- und Topfwagen wird auf der Grundlage langfristiger Wirtschaftspläne erstellt. Die Produktions-, Waren-, Auslieferungs-, Export-, Import- und Versorgungspläne sind so rechtzeitig zu erstellen, daß die Transportraum-Anforderungen zu den im § 3 festgelegten Terminen erfolgen können.

§ 2

Ermittlung des Transportbedarfs

(1) Anzumelden sind alle Ladungsgüter, die in Kessel- oder Topfwagen transportiert werden sollen.

(2) Der Transportbedarf der Verloader wird ermittelt:

a) für Versandgüter der SAG-Betriebe von SAG zu SAG und sowjetischen Transport in dritte Länder durch

die zuständige Abteilung der Verwaltung für sowjetisches Vermögen in Deutschland,

b) für alle übrigen Versandgüter, auch die der SAGen, volkseigenen Betriebe und Privatbetriebe durch

das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-Industrie,

das Ministerium für Handel und Versorgung, die Landesregierungen,

den Magistrat von Groß-Berlin,

die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale und

die Deutsche Handelszentrale Chemie.

Die vorgenannten Stellen melden ihren Transportbedarf bei der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung), an.